

**Stellungnahme des Verbraucherschutzvereines (VSV) zum Entwurf
des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (EIWG)**

Stellungnahme des Verbraucherschutzvereines (VSV) zum Entwurf des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (EIWG)

Der Verbraucherschutzverein VSV hat seine Schwerpunkte in der unmittelbaren Unterstützung von Verbrauchern, der Verbraucherbildung, Rechtspolitik und dem Führen von Verbandsklagen – nunmehr insbesondere auch gegen die E-Wirtschaft.

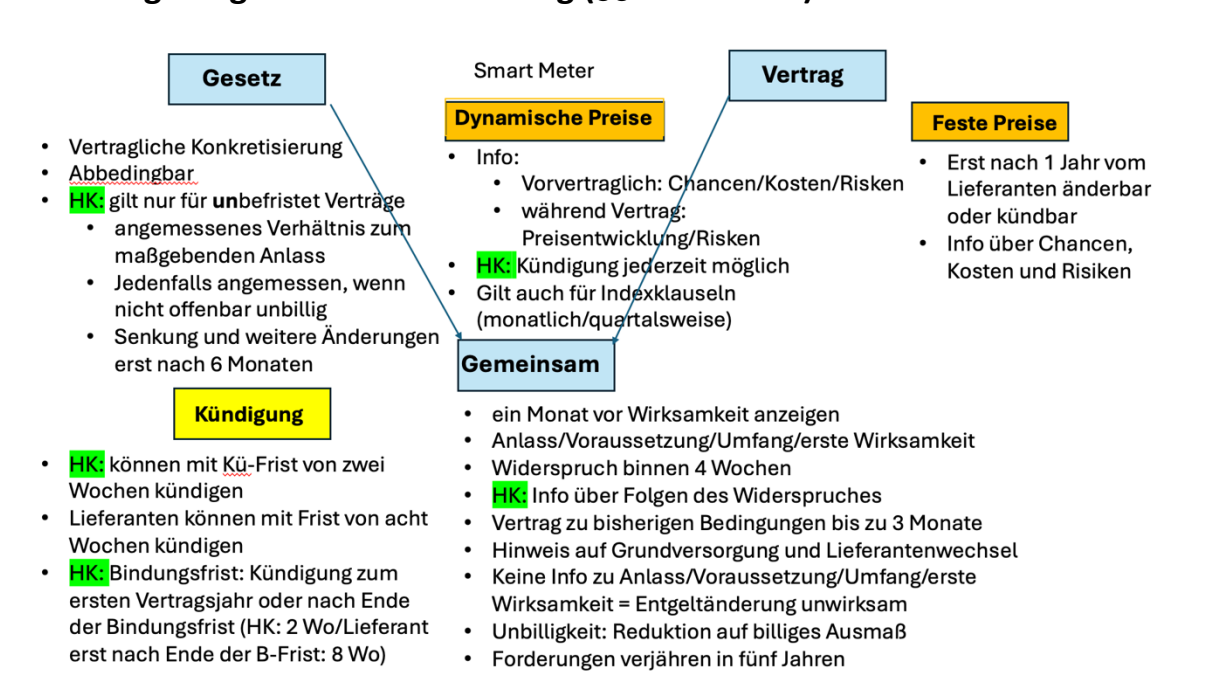
Es wird jedoch als große Herausforderung für die breite Öffentlichkeit betrachtet, umfassende Gesetzestexte binnen sechs Wochen (uns das im Hochsommer) auch umfassend zu begutachten.

Der VSV konzentriert sich daher auf jene Passagen des Entwurfes, zu dem bereits Gerichtsverfahren geführt (und häufig auch gewonnen) wurden.

• Form der Kommunikation (§ 18 EIWG)

Die gesetzliche Festlegung darauf, dass die elektronische Kommunikation gesetzlich vorgesehen ist und vom Kunden nur widerrufen werden kann, ist eine Regelung im Interesse der E-Wirtschaft und nicht im Interesse der Kunden, denen die Auswahl der Kommunikationsform entzogen wird und die nur durch einen aktiven Widerspruch auf einer Kommunikation in Papierform bestehen können.

• Regelungen zur Preisänderung (§§ 21 ff EIWG)



- Die oben dargestellte Graphik zeigt bereits, wie verwirrend die Regelungen zur Preisänderung gestaltet wurden. Ein Durchschnitts-

konsument wird diese Regelungen kaum verstehen können. Vielleicht ist das sogar die Intention des Entwurfes, dass Kunden – mangels Kenntnis der Regelungen – einseitige Preiserhöhungen der Lieferanten einfach hinnehmen.

- Der OGH hat in § 80 Abs 2a ElWOG **kein** gesetzliches Preisänderungsrecht gesehen (OGH, 28.3.2025, 8 Ob 115/24f). Die Lieferanten müssten daher bereits im Vertrag vereinbaren, dass es Preisänderungen geben kann und nach welchen maßgeblichen Umständen diese stattfinden dürfen. Nun wird das Preisänderungsrecht in § 21 ElWG im Gesetzestext (bei Haushaltskunden nur bei unbefristeten Verträgen) ausdrücklich festgeschrieben. Damit ersparen sich die Lieferanten diese Festlegungen im Vertrag und sind erst bei einer Preisänderung (-erhöhung) genötigt, nähere Angaben zu machen. Damit wird die Darstellung der Preisänderungen der Beurteilung durch die Kunden bereits bei Vertragsabschluss verunmöglicht.
- Die Abgrenzung zwischen „dynamischen Preisen“ und Festpreisen ist willkürlich nach den Interessen der E-Wirtschaft gestaltet worden. Denn nun sind nicht nur monatlich veränderbare Preise „dynamisch“ (entsprechend der Entscheidung des OGH) sondern auch quartalsweise Preisänderungen. Nur halb- und ganzjährige Änderungsmöglichkeiten unterliegen dem Regime des § 21 ElWG; „dynamische Preise“ fallen nicht mehr darunter.
- Gesetzliche Preisänderungen bei Haushaltskunden mit unbefristeten Verträgen müssen zum Anlass der Preiserhöhung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Das Verhältnis ist jedenfalls angemessen, wenn es nicht unbillig ist. Das Verhältnis der Änderung ist unbillig, wenn sie treuwidrig erfolgt und für einen sachkundigen und unbefangenen Beobachter die Unrichtigkeit sofort erkennbar ist.
 - Die Latte für eine Unangemessenheit einer Preisänderung wurde sehr hoch gelegt.
 - Wenn eine Preiserhöhung unbillig ist, dann fällt diese nicht etwa weg, sondern dann findet eine geltungserhaltende Reduktion auf eine angemessene Entgeltänderung.

Damit wird die Judikatur zum Verbot der geltungserhaltenden Reduktion bei Individualrechtsstreitigkeiten ausgehebelt.

Diese Regelungen sind abzulehnen.

- Das Kriterium der Zweiseitigkeit einer Preisänderung wird zum Nachteil der Kunden darauf reduziert, dass eine entsprechende Senkung erst nach sechs Monaten stattfinden muss. Der Lieferant kann also bei Vertragsbeginn bei Eintritt des angemessenen Anlasses sofort erhöhen, kann sich aber mit einer Senkung bis zu sechs Monate Zeit lassen. Dieses Ungleichgewicht ist jedenfalls abzulehnen.
- Die Verjährung von Rückforderungsansprüchen wird von 30 Jahren (bei unrechtmäßiger Bereicherung) auf 5 Jahre verkürzt.

○ Resümee:

- In Sachen Preisänderungen hat sich die E-Wirtschaft mit Ihren Forderungen maximal durchgesetzt. Diese Regelungen sind daher in dieser Form abzulehnen.
- Es ist nicht einsehbar, wozu eine gesetzliche Ermächtigung zur Preisänderung die Lieferanten davon befreien soll, solche Bedingungen bereits in den Verträgen vorzusehen.

Die Alternative ist, jedwede Preisänderungen von der vertraglichen Vereinbarung abhängig und damit kontrollfähig zu machen. Das soll sichtlich unterlaufen werden.

Dann wären Verbraucherorganisationen weiterhin in der Lage, unangemessene Bedingungen mit Verbandsklagen präventiv aus dem Verkehr zu ziehen.

- Es ist auch augenfällig, dass auf die Orientierung an Börsepreisen Augenmerk gelegt wird und damit gerade nicht auf die Gestehungskosten, wenn etwa der Verbund zu 100% aus österr. Wasserkraft Strom bezieht und die Anhebung auf den Börsepreis innerhalb des Konzerns hohe Übergewinne

bewirkt. Die Orientierung am Merit-Order-Prinzip kann in Wahrheit nur als ein staatlich toleriertes Kartell bezeichnet werden.

- Auch bei der Vereinbarung „dynamischer Preise“ ist es für den Kunden wesentlich, bei Preiserhöhungen verständigt zu werden, um uU die Konsequenz zu ziehen und einen Lieferantenwechsel vorzunehmen.

- **Grundversorgung (§ 30 EIWOG)**

Die Grundversorgung wird – im Interesse der E-Wirtschaft – als Bremse gegen rasche Preissteigerungen (wie etwa im Herbst 2022) wirtschaftlich entwertet. Denn das Limit für Grundversorgungspreise wird verändert.

- Bisher sollte sich der Grundversorgungspreis am Durchschnitt der Preise für normale Bestandskunden orientieren. Bis daher höhere Preise für Bestandskunden wirksam werden, bremst die Grundversorgung den starken Preisanstieg.
- Nunmehr soll sich der Grundversorgungspreis am Neukundenpreis für Standardtarife des Lieferanten orientieren. Diese Preise können unbegrenzt und rasch erhöht werden.

- **Sozialtarif (§ 36 EIWG)**

Diese Tarife soll es nur für jene Kunden geben, die von der Zahlung des ORF-Beitrages befreit sind. Die ORF-Beitrags Service GmbH soll also diese Entscheidungen treffen. Nach kritischen Erfahrungen mit dieser, kann man diese Regelung nur ablehnen.

- **„Bürgerenergie“ (§ 60 Abs 4 EIWG)**

Der Gesetzestextvorschlag lautet: (4) Für Strommengen, die in der Anlage des aktiven Kunden direkt hinter dem Zählpunkt verbraucht oder gespeichert werden, sind keine Systemnutzungsentgelte zu entrichten.

Im Umkehrschluss bedeutet das, dass „Bürger“ die mit PV-Anlagen mehr Strom als benötigt erzeugen und diesen ins allgemeine Netz einspeisen künftig dafür auch Netzgebühren zahlen soll.

Damit wird die Förderung von PV-Anlagen deutlich geschwächt werden und die Einspeisung von erneuerbarer Energie bestraft.

Wien, 21.7.2025